

Anliefer- und Verpackungsrichtlinie für Lieferungen an KOMSA Logistik

(Stand: 1.11.2010)

Inhaltsverzeichnis

1 GRUNDLAGEN	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Anwendungsbereich	3
1.3 Begriffsdefinition / Erläuterungen	3
1.3.1 Anlieferung aufgrund einer Bestellung.....	3
1.3.2 Anlieferung aufgrund eines Rückholauftrages durch KOMSA.....	3
1.3.3 Europalette.....	3
1.3.4 Einwegpalette.....	3
1.3.5 Sendung.....	3
1.3.6 Sendungsverpackung.....	4
1.3.7 Artikelverpackung.....	4
1.4 Anlieferzeiten	4
1.5 Anlieferadressen	4
2 DOKUMENTE	5
2.1 im nationalen Güterverkehr	5
2.2 im internationalen Güterverkehr	5
2.3 Lieferantenlieferschein	5
3 ANLIEFERUNG	6
3.1 Paketanlieferung	6
3.1.1 Anlieferungseinheiten.....	6
3.1.2 Gewichtsverteilung.....	6
3.2 Palettenanlieferung	6
3.3 Anlieferung von Seecontainern/kompletten LKW-Ladungen	6
4 VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG	6
4.1 Sendungsstruktur	6
4.2 Verpackung von Verpackungseinheiten/ Gebindemengen	7
4.3 Verpackungsmaterialien	7
4.4 Verpackungweise und Kennzeichnung	7
4.5 Verschluss	9
5 DATENAUSTAUSCH	9
5.1 Seriennummern/MAC-Adressen	9
6 AUSTAUSCH VON LADEMITTELN	9
7 HAFTUNG	10
8 BEARBEITUNGSGEBÜHREN (IST O.G. ANDERER ABSCHNITT)	10
8.1 Gebührenhöhe	10

1 Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung verbindlicher Bestandteil der Lieferbedingungen und Grundlage für sämtliche Lieferungen an die KOMSA Kommunikation Sachsen AG und mit ihr verbundene Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG (in Folgenden KOMSA) aufgrund von Bestellungen sowie vereinbarter Retouren und Rückholungen. Dem Versender ist bekannt, dass die aktuelle Fassung auf der Homepage www.komsa.com eingesehen und abgerufen werden kann. Sie gilt somit als bekannt gegeben. Auf Verlangen wird dem Versender die jeweils aktuelle Fassung von der KOMSA Kommunikation Sachsen AG übersandt.

1.2 Anwendungsbereich

Die Richtlinie ist bei allen Sendungen anzuwenden, welche an die KOMSA geliefert werden. Abweichungen von dieser Anlieferrichtlinie sind ohne Ausnahme mit der KOMSA Logistik abzusprechen. Bei Nichteinhaltung der Richtlinie behält sich die KOMSA vor, zu Lasten des Lieferanten Abweichungen selbst richtlinienkonform zu korrigieren bzw. korrigieren zu lassen und dies in Form einer Bearbeitungsgebühr, siehe Abschnitt 8, zu berechnen.

1.3 Begriffsdefinition / Erläuterungen

1.3.1 Anlieferung aufgrund einer Bestellung

Anlieferungen aufgrund von Bestellungen erfolgen nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. Warenlieferungen von Unternehmern werden ohne Bestellung durch KOMSA nicht angenommen.

1.3.2 Anlieferung aufgrund eines Rückholauftrages durch KOMSA

Bei Anlieferung aufgrund eines Rückholauftrages wird eine Spedition mit der Besorgung des Rückholtransportes beauftragt. Vorab findet dazu eine Abstimmung mit dem jeweiligen Kunden über die Modalitäten statt. Einzelheiten, z.B. in welcher Tiefe die Übernahme des abzuholenden Gutes geprüft wird, werden im Speditionsvertrag eindeutig geregelt. Allgemein sind für Verpackung und Aufbereitung auch diese Richtlinien verbindlich, d.h. Rückholungen sind analog den allgemeinen Anlieferungen zu behandeln.

1.3.3 Europalette

Als Europalette wird Palettenform Flachpalette EUR-1, entspricht Europäische Vierweg-Flachpalette aus Holz mit den Abmessungen 800mm x 1200mm, UIC-Kodex 435-2/EUR-1 anerkannt. Der Zustand hat dabei den im UIC-Merkblatt 435-4 beschriebenen Anforderungen zu entsprechen.

1.3.4 Einwegpalette

Als Einwegpalette werden Holzpaletten in den Abmessungen 800mm x 1200mm anerkannt. Einwegpaletten sind nicht tauschfähig.

1.3.5 Sendung

Als Sendung wird die jeweilige Lieferung eines Absenders an einen Bestimmungsort durch den Frachtführer verstanden. Hierbei kann eine Sendung aus einem oder mehreren Sendungstücken bestehen. Dabei ist es unabhängig, ob es sich um Pakete oder Paletten handelt.

1.3.6 Sendungsverpackung

Unter Sendungsverpackung ist die transportsichere Verpackung zu verstehen, in der die gesamte Sendung oder einzelne Sendungsstücke angeliefert werden (Anliefeinheiten), z.B. Lieferung von Elektronikartikeln per Palette, die in einem Palettenkarton verpackt und umwickelt sind.

1.3.7 Artikelverpackung

Als Artikelverpackung wird die Verpackung des Rohartikels verstanden. Diese kann in weiteren Umverpackungen, in s.g. Verpackungseinheiten, verpackt sein. Ggf. dient eine Artikelverpackung auch als Sendungsverpackung, sofern diese einer transportsicheren Verpackung entspricht, z.B. eine Verpackung eines Multimedia Center.

1.4 Anlieferzeiten

Die Anlieferung kann an die Bestimmungsorte nach 1.5 von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Hiervon ausgenommen sind die Bestimmungsorte Wittgensdorfer Höhe 2, 09228 Chemnitz, OT Wittgensdorf. Anlieferungen zu diesem Objekt können von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. sowie der Bestimmungsort Niederfrohaer Weg 2, 09232 Hartmannsdorf. Anlieferungen zu diesem Objekt können von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr erfolgen. Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten sind nur möglich, wenn ein richtlinienkonformes Anliefern durch Verschulden der KOMSA nicht möglich war oder in Ausnahmefällen eine Absprache mit der KOMSA Logistik Wareneingang erfolgt ist.

1.5 Anlieferadressen

Die Anlieferung muss genau an die Anlieferadresse (Bestimmungsort) erfolgen, die von KOMSA (oder deren Partner) bei der Bestellung bzw. einem Rückholauftrag angegeben worden ist. Eine Abnahme bei abweichender Lieferadresse erfolgt nicht.

Dabei ist zwischen den folgenden Lieferadressen zu unterscheiden.

KOMSA Kommunikation Sachsen AG Objekt Beta Niederfrohaer Weg 1 09232 Hartmannsdorf	KOMSA Kommunikation Sachsen AG Objekt Zeta Mühlauer Str. 12 09232 Hartmannsdorf
KOMSA Kommunikation Sachsen AG Objekt Gamma Ernst-Lässig-Str. 5 09232 Hartmannsdorf	KOMSA Kommunikation Sachsen AG Objekt Kappa Wittgensdorfer Höhe 2 09228 Chemnitz (OT Wittgensdorf)
w-support.com GmbH Niederfrohaer Weg 2 09232 Hartmannsdorf	

2 Dokumente

2.1 im nationalen Güterverkehr

Warenbegleitpapiere

Mindestangaben:

- a) Name des Frachtführers
- b) Absender
- c) Versender (sofern die Anlieferung durch einen ausführenden Frachtführer erfolgt)
- d) Empfänger (siehe dazu 1.5)
- e) die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre allgemein anerkannte Bezeichnung
- f) Gewicht
- g) Menge und Art der verwendeten Ladehilfsmittel
- h) Nummer von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Plomben)

2.2 im internationalen Güterverkehr

Frachtbrief

Der Frachtbrief muss die im CMR bestimmten Angaben enthalten.

Das Mitführen sowie die Übergabe der Originalausfertigungen des Frachtbriefes erfolgen nach den Bestimmungen CMR.

2.3 Lieferantenlieferschein

Jeder Sendung ist ein Lieferschein des Lieferanten beizufügen. Der Lieferschein wird entweder an einer Kartonlängsseite bzw. der Palettenlängsseite mit einem deutlichen Hinweis (z.B. „LIEFERSCHEIN“) gut sichtbar befestigt oder als Anlage zu den Warenbegleitpapieren an die KOMSA Logistik übergeben.

Mindestangaben sind:

- a) Lieferanschrift
- b) Lieferdatum
- c) Lieferant
- d) Warenempfänger; ggf. Referenz 1
- e) Bestell-/Abrufnummer Warenempfänger oder RMA
- f) Artikelnummer und Artikelbezeichnung Warenempfänger
- g) Gesamtstückzahl der Lieferung, ggf. noch offene Menge
- h) Inhalt (Art & Menge) je Anlieferereinheit/Unteranlieferereinheit/Gebindemenge
- i) Colli-/Palettenanzahl

Besteht die Lieferung aus mehreren Sendungsstücken, ist jedem Sendungsstück eine entsprechende „Paketsinhaltsliste“ beizufügen. Diese Inhaltsliste ist direkt auf das jeweilige Sendungsstück bezogen.

3 Anlieferung

3.1 Paketanlieferung

3.1.1 Anlieferereinheiten

Bei einer Sendungsgröße von 1 - 20 Stücken ist die Anlieferung einzeln möglich. Ab 21 Sendungsstücken oder einem halben Palettenvolumen (Grundmaße einer halben Europalette und einer Packhöhe von 100cm) muss die Anlieferung auf Europalette oder Einwegpaletten (Grundmaße 800 mm x 1200mm) erfolgen.

3.1.2 Gewichtsverteilung

Einzelne Sendungsstücke (Pakete) werden nur bis zu einem Gewicht von max. 30 kg entgegengenommen. Ab einem Gewicht von 31 kg sind die Sendungsstücke auf einer der im Abschnitt 3.1.1 benannten Paletten anzuliefern.

3.2 Palettenanlieferung

Die Anlieferung erfolgt auf unbeschädigten Europaletten oder Einwegpaletten in den Abmessungen einer Europalette. Packstücke sind so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist (Umwicklung mit Folie bzw. Schrumpffolie, Umreifungsbänder etc.) Die Folie darf nicht am Palettenfuß verknotet werden.

Packmaße:	Breite:	800mm
	Länge:	1200mm
	maximale Höhe:	1150mm

Paletten dürfen an keiner Stelle überpackt sein. Zwischen jeder Lage innerhalb einer Palette ist eine ausreichend dicke Pappe zu legen. Ein Verbot der Stapelbarkeit muss deutlich an der Palette gekennzeichnet sein.

3.3 Anlieferung von Seecontainern/kompletten LKW-Ladungen

Die Ankündigung des jeweiligen Containers/LKW erfolgt mindestens zwei Werktage vor Anlieferung mit genauer Zeitangabe, sofern kein Liefertermin explizit ausgewiesen ist, per Mail oder telefonisch an den Wareneingang der KOMSA-Logistik. Alle Begleitpapiere der Lieferung werden parallel zum Transport übergeben. Die Übermittlung der Seriennummern (siehe auch Punkt 6) je Lieferung erfolgt elektronisch, z.B. im Excel- oder txt-Format, vor Anlieferung. Abweichende Dateiformate sind vorab zu vereinbaren.

4 Verpackung und Kennzeichnung

4.1 Sendungsstruktur

Sendungsstücke (Pakete bzw. Paletten) sind sortenrein zu bestücken. Abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren.

Palettenanlieferungen sind grundsätzlich artikelrein zu halten. Bei Restmengen sind Mischpaletten mit entsprechend deutlicher Kennzeichnung möglich.

4.2 Verpackung von Verpackungseinheiten/ Gebindemengen

Artikel sind in solchen Verpackungseinheiten/Gebindemengen wie in der Bestellung vereinbart, verpackt anzuliefern. Jede Anliefeinheit/Unteranliefeinheit ist durch Umkarton, Schrumpffolie und/oder Banderole gegen Verrutschen und Beschädigung zu sichern.

Die Ware ist in konstanten, kontrollierbaren Mengen anzuliefern (Anliefeinheit und Unteranliefeinheiten). Es ist immer die gleiche Anzahl von Einzelartikeln in einen Karton zu packen und zu liefern. Der jeweilige Inhalt einer Unteranliefeinheit (Art & Menge) wird durch eine Inhaltsliste im Karton bzw. durch Beschriftung am Karton gekennzeichnet.

4.3 Verpackungsmaterialien

Sämtliche eingesetzte Materialien müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Lizenzierung, Kennzeichnung etc.

Kartonagen: Wellpappe/Kartonagen mit Wiederverwertungsgarantie, Beschriftung nur mit umweltverträglichen Farben
Folie: PET, PP gekennzeichnet
Umreifungen: PET, PP gekennzeichnet
Deckbretter / Platten / Kisten: Naturholz unbehandelt bzw. mit nichttoxischen Stoffen zur Schädlingsbekämpfung behandelt
Füllstoffe: ausschließlich recyclingfähige Materialien, z.B. Wellpappe, Luftpolsterfolie Schaumkunststoffe (z.B. Styropor) sind ausgeschlossen.

Aufkleber dürfen die stoffliche Wiederverwertung nicht behindern.

Vor dem Einsatz von Kunststoffen ist abzuwägen, ob Lösungen aus Wellpappe, Faserformpolster aus Altpapier, Pappe usw. den gleichen Zweck erfüllen.




4.4 Verpackungweise und Kennzeichnung

Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken, dass diese vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und auch Dritten kein Schaden entsteht.

Es muss eine dem Produkt oder dem Versandweg entsprechende Verpackung genutzt werden.

Jedes Sendungsstück ist mit einem Label mit folgenden Angaben zu kennzeichnen.

Label am Karton / Palette mit Angaben:

Absender:	< Name 1 > < Name 2 > < Ansprechpartner > < Straße > <PLZ> <Ort>
Empfänger/Referenz:	KOMSA Kommunikation Sachsen AG <Besteller> oder >Referenz>
KOMSA Bestellnummer:	 170012345 (Code 128)
Lieferantenlieferscheinnummer:	 4811992200 (Code 128)
KOMSA Artikelnummer	MG-ER-B123
Inhalt (Stück)	100 Stück
Inhalt (VPE)	10 VPE zu je 10 Stück
Palette/Packstück	1 von 10
Paletten-/Paketnummer (NVE)	 123456789 (Code 128)

4.5 Verschluss

Alle Verpackungen einer Lieferung sind so zu verschließen, dass diese sich auch bei starker Beanspruchung nicht von selbst öffnen.

Waren-, Sendungs- bzw. Lieferfahrzeugsicherungen, z.B. Plomben, sind so anzubringen, dass diese gut sichtbar, lesbar sind. Sicherungseinrichtungen sind mit Nummern auf den Warenbegleitscheinen bzw. Frachtbriefen zu dokumentieren.

5 Datenaustausch

5.1 Seriennummern/MAC-Adressen

Führen die zu liefernden Waren/Artikel Seriennummern und/oder MAC- Adressen, sind diese seitlich und deutlich sicht- und erkennbar an der Palette und direkt auf den Geräten und der Umverpackung abzubilden. Die Seriennummern/ MAC- Adressen sind eindeutig (keine Sonderzeichen oder Dopplungen) und in Form von scannbaren Barcodes und Klarschrift anzugeben.

Bei Anlieferungen von mehr als einem Packstück (Palette/Karton) müssen die Seriennummern je Packstück angegeben werden.

Seriennummern/MAC-Adressen sind generell in elektronischer Form, z.B. im Excel- oder txt-Format, an KOMSA vor der Warenlieferung bereitzustellen. Dies kann per Mail mit eindeutigem Bezug zur Lieferung (Absender der Ware; Lieferscheinnummer) und zum Packstück (Nummer der Palette, Paketnummer eines Kartons) an logistik-we@komsa.de oder mit der Lieferung auf einem Standard-Datenträger (z.B. CD, Speicherkarte etc.) erfolgen. Abweichende Dateiformate und Übermittlungswege, z.B. Schnittstellenbefüllung, sind vorab zu vereinbaren.

6 Austausch von Lademitteln

Es werden nur Paletten als Europlatten angesehen, die den Anforderungen laut UIC-Merkblatt 435-4 genügen. Bei Abweichungen wird ein Tausch nicht vorgenommen und die mangelhafte Palette wie eine Einwegpalette angesehen. Dieser Mangel wird im Tauschbeleg dokumentiert und ist vom Frachtführer zu quittieren.

Der Tausch von Paletten erfolgt anhand des Regelwerkes „Kölner Palettentausch“

Bei der Transportbeauftragung ist dies im Speditions- bzw. Frachtvertrag zu vermerken. Gelieferte Gitterboxen werden im Tausch wie eine Europlatte behandelt.

7 Haftung

Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt. Es werden lediglich die Anzahl und Zustand der gelieferten Sendungsstücke quittiert. Äußerliche Beschädigungen werden vom Frachtführer auf dem Warenbegleitschein bestätigt.

§377 HGB ist ausdrücklich abbedungen.

8 Bearbeitungsgebühren (ist o.g. anderer Abschnitt)

Wie im Abschnitt 1.2 werden für Nacharbeiten an Lieferungen, die von dieser Anlieferrichtlinie abweichen, Bearbeitungsgebühren erhoben.

Je nach Abweichung können eine oder mehrere Beträge angesetzt werden. In einer nicht vertretbaren Abweichung behält sich KOMSA vor, die Sendung als vollständig mangelhaft zu bewerten und die Annahme verweigern.

8.1 Gebührenhöhe

Abweichungsfall allgemeine Erfassung:	50,-€
Anlieferung außerhalb der Anlieferzeiten:	100,-€
Überschreitung von Maß/Zahl/ Gewicht:	150,-€
Mangelhafte Verpackung und Kennzeichnung:	100,-€
Fehlende oder mangelhafte Daten:	250,-€
Fehlende oder mangelhafte Warenbegleitscheine/Frachtbriefe/Legitimationsdokumente:	100,-€
Abweichungen mangels vorheriger Absprache:	100,-€
Entsorgung von abweichenden Lademitteln:	100,-€